

# RS Vwgh 1996/11/7 95/06/0239

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.11.1996

## Index

E000 EU- Recht allgemein  
001 Verwaltungsrecht allgemein  
14/01 Verwaltungsorganisation  
40/01 Verwaltungsverfahren  
59/04 EU - EWR  
83 Naturschutz Umweltschutz

## Norm

EURallg;  
EWR-Abk;  
UVPG 1993 §46 Abs1;  
UVPG 1993 §46 Abs4;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Bei der Beurteilung des Verhältnisses von EWR-Recht zu den Vorschriften des UVPG 1993 geht es nicht um die Frage, welche Wirkung das EWR-Abk auf früheres innerstaatliches Recht ausgeübt hat (hier ist von Derogation auszugehen; Hinweis E 24.11.1994, 94/16/0192, und Urteil des OGH vom 4.10.1994, Ob 88/94), sondern um die Frage, ob den Vorschriften des EWR-Abk (wie den Vorschriften des EG-Rechtes aufgrund des Beitrittes Österreichs zur EU) gegenüber innerstaatlichem Recht auch ein Vorrang dahingehend zukommt, daß das EWR-Recht auch einen Anwendungsvorrang gegenüber späterem, entgegenstehenden innerstaatlichen Recht genießt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995060239.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

17.01.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)